

## **Vorbefragung zur Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) für den Zensus 2022**

### **- Aktualisierungslieferung der Bestandslisten und Lieferung der Eigentümerlisten -**

### **Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016 / 679 (DS-GVO)<sup>2</sup>**

#### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Diese Erhebung dient der Vorbereitung und Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung, der durch das Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022) angeordneten Bundesstatistik, mit dem Zweck der Klärung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung. Hierbei wird bei Unternehmen der Wohnungswirtschaft (Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Verwaltungen) pro Objektanschrift ermittelt, für welche der im Eigentum oder Verwaltung befindlichen Objekte diese zum Stichtag der Gebäude- und Wohnungszählung am 15. Mai 2022 Auskünfte erteilt werden. Für Objekte, für die Unternehmen der Wohnungswirtschaft keine Auskünfte erteilen werden, dient die Erhebung der Ermittlung der Namen und Anschriften der auskunftspflichtigen (Gebäude- oder Wohnungs-) Eigentümerinnen und Eigentümer als auch der Ermittlung der Namen und Anschriften der Erwerberinnen und Erwerber der Gebäude oder Wohnungen im Falle eines Eigentumswechsels bzw. des Grundes, warum keine Auskünfte erteilt werden.

#### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage der Erhebung ist § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BStatG. Danach können das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder zur Vorbereitung und Durchführung einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Bundesstatistik Angaben erheben, um den Kreis der zu Befragenden und deren Zuordnung zu klären.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 3 BStatG, § 24 Absätze 1 bis 3 ZensG 2022 in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 24 Absatz 1 ZensG 2022 sind die Eigentümer und Eigentümerinnen, die Verwaltungen sowie die sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Wohnungen auskunftspflichtig. Als Eigentümer und Eigentümerinnen gelten auch die Personen, denen die Gebäude und Wohnungen nach § 39 Absatz 2 der Abgabenordnung wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Nach § 24 Absatz 2 ZensG 2022 sind Verwaltungen, die die Angaben nach § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 ZensG 2022 nicht machen können verpflichtet, Angaben zu den Namen und Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer zu erteilen.

Nach § 24 Absatz 3 ZensG 2022 sind Personen, die zum Zensusstichtag aufgrund eines noch nicht nachvollzogenen Eigentümerwechsels nicht mehr zum Kreis der Auskunftspflichtigen gehören, verpflichtet, dem zuständigen statistischen Amt die Namen und Anschriften der Erwerber mitzuteilen. Verfügt die zur Auskunft herangezogene Person nicht über die nötigen Informationen, hat sie eine Person nach § 24 Absatz 1 zu benennen, die die Auskünfte erteilen kann (Eigentümerinnen und Eigentümer, Verwaltungen sowie sonstige Verfügungs- und Nutzungsberechtigte).

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft per Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

---

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Das Statistische Bundesamt ist in Zusammenarbeit mit dem Informationszentrum Bund (ITZ Bund) nach § 2 Absatz 2 Zensusvorbereitungsgesetz 2022 (ZensVorbG 2022) verantwortlich für die IT-Infrastruktur, die für die Verarbeitung, insbesondere die Aufbereitung und Datenhaltung der erhobenen Daten, notwendig ist.

Die Kontaktdaten der Verantwortlichen finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten.

Die Angaben dienen ausschließlich statistischen Zwecken und werden grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZ Bund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder, Versand- und Druckdienstleister, Hotline-Dienstleister).

### **Ordnungsnummer, Löschung**

Die Datensätze oder die Fragebogen mit den erhobenen Angaben werden spätestens nachdem die im Rahmen der Durchführung des Zensus 2022 zu erhebenden Angaben auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft worden sind gelöscht bzw. vernichtet (§ 6 Absatz 1 Satz 4 BStatG).

Die verwendete Ordnungsnummer ist die Großeigentümer-ID. Sie dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der Organisation und technischen Durchführung des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens. Die Großeigentümer-ID besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer sowie Prüfziffern. Sie enthält keine über die erhobenen Informationen hinausgehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem jeweils zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die\* den behördliche\*n Datenschutzbeauftragte\*n des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.